**Fragen und Antworten rund um die EEG-Umlage**

1. **Was ändert sich bei meiner Neuanlage mit Inbetriebnahmedatum ab dem 01.01.2021?**

Betreiber von neuen EEG- und KWKG-Anlagen mit Eigenversorgung müssen sich anteilig an der EEG-Umlage beteiligen (§61 EEG 2021). Die EEG-Umlage, die Sie an uns entrichten müssen, ermitteln wir aus den Zählerständen zum Jahresende und verrechnen diese – sofern möglich – mit der Einspeisevergütung. Die EEG-Umlage führen wir anschließend an den Übertragungsnetzbetreiber ab. Damit die Höhe der EEG-Umlagepflicht bestimmt werden kann, ist eine geeichte Messung der erzeugten Energiemenge erforderlich. Neben dem EinspeiseÜbergabezähler ist folglich ein zusätzlicher GeneratorzählerErzeugungszähler notwendig. Beachten Sie hierzu die Informationen unter **„Gibt es auch bei Neuanlagen mit Inbetriebnahmedatum ab dem 01.01.2021 Ausnahmen?“**. Ist eine solche Messung bei Ihrer Anlage nicht installiert, wären wir gezwungen die erzeugte Energiemenge zu schätzen. Zudem fällt in diesem Fall gemäß § 61i EEG 2021 die EEG-Umlage auf Eigenversorgung in voller Höhe (100%) an. Im Rahmen des Neuanlagenprozesses werden Informationen zur EEG Umlagepflicht abgefragt.

Weitere Informationen zum Anschlussprozess finden Sie unter folgendem Link: <https://www.mitnetz-strom.de/netzanschluss/stromerzeugung/anschluss>

1. **Gibt es auch bei Neuanlagen mit Inbetriebnahmedatum ab dem 01.01.2021 Ausnahmen?**

Ja, hierbei ist zwischen EEG-Anlagen und Stromspeicher, die ausschließlich aus EEG-Anlagen geladen werden und KWKG-Anlagen, konventionellen Anlagen sowie Stromspeicher, die nicht ausschließlich aus EEG-Anlagen geladen werden, zu unterscheiden.

EEG-Anlagen und Stromspeicher, die ausschließlich aus EEG-Anlagen geladen werden, mit einer installierten Leistung von maximal 30 kW(p) sind von der Abgabe ausgenommen (sofern eine Personenidentität vorliegt). In der Regel bleibt damit PV-Strom vom Dach eines Einfamilienhauses, der vor Ort selbst verbraucht wird, auch nach dem EEG 2021 von der EEG-Umlage befreit.

Für KWKG-Anlagen, konventionellen Anlagen sowie Stromspeicher, die nicht ausschließlich aus EEG-Anlagen geladen werden, mit einer installierten Leistung von maximal 10 kW sind höchstens 10.000 kWh selbstverbrauchtem Strom pro Kalenderjahr von der Abgabe ausgenommen (sofern eine Personenidentität vorliegt).

Des Weiteren sind im Wesentlichen folgende Sonderfälle von der EEG-Umlagepflicht ausgenommen:

* Kraftwerkseigenverbrauch, also wenn der Strom in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage im technischen Sinne zur Stromerzeugung verbraucht wird
* Anlagen im Inselbetrieb, also Erzeugungsanlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind

Weitere Informationen können Sie aus der [Empfehlung 2014/31 –Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlagen- der Clearingstelle EEG](https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31) entnehmen.

1. **Was bedeutet Eigenversorgung und Personenidentität?**

Eine Eigenversorgung liegt nur vor, wenn Personenidentität zwischen dem Betreiber der Erzeugungsanlage und dem Nutzer des verbrauchten Stroms besteht und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird (§ 3 Nr.19 EEG 20217).

Für die Feststellung der Personenidentität ist auch die Unterscheidung einer natürlichen (Privatperson) oder einer juristischen Person (z.B. Firma, Organisation) zu berücksichtigen (Wenn z.B. die Max Mustermann GbR die Erzeugungsanlage betreibt, aber Max Mustermann als Person den Strom verwendet, liegt keine Eigenversorgung vor).

Eigenversorgung wird aber vermutet, wenn der Betreiber der Erzeugungsanlage im versorgten Objekt wohnt und ein Familienangehöriger oder Lebenspartner des Anlagenbetreibers der Nutzer ist.

Wenn Sie die Erzeugungsanlage zur (zumindest teilweisen) Versorgung Dritter betreiben, sind Sie als Betreiber der Erzeugungsanlage verpflichtet, die EEG-Umlage an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu melden und abzuführen. Zur Abwicklung setzen Sie sich bitte selbstständig mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber [50Hertz Transmission GmbH](https://www.50hertz.com/Vertragspartner/EEG-Anmeldung) in Verbindung.

1. **Wer ist für die Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenversorgungzuständig?**

Gemäß § 61j EEG 2021 hat der jeweilige Netzbetreiber die Verpflichtung, die anfallende EEG-Umlage bei der Eigenversorgung (Voraussetzung Personenidentität) zu erheben und an den Übertragungsnetzbetreiber weiterzuleiten.

Wenn Sie die Erzeugungsanlage zur (zumindest teilweisen) Versorgung Dritter betreiben, sind Sie als Betreiber der Erzeugungsanlage verpflichtet, die EEG-Umlage an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu melden und abzuführen. Zur Abwicklung setzen Sie sich bitte selbstständig mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber [50Hertz Transmission GmbH](https://www.50hertz.com/Vertragspartner/EEG-Anmeldung) in Verbindung.

1. **Was ändert sich für meine Anlage mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2021?**

Hierbei ist zwischen Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.08.2014 und bestehende Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.08.2014 und vor dem 01.01.2021 zu unterscheiden.

Wenn Ihre Anlage bereits vor dem 01. August 2014 in Eigenerzeugung (Voraussetzung Personenidentität) betrieben wurde, besteht grundsätzlich nach § 61e und § 61f EEG 2021 ein Bestandsschutz zur Erhebung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung. Es sei denn, es ergaben sich bei ihrer Anlage nach dem 31. Juli 2014 Änderungen (z. B. in den Mess-/Abrechnungskonzepten, Erweiterungen der Anlage, Umstellung von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung, Änderungen des Anlagenbetreibers).

Wenn Sie eine Anlage mit Inbetriebnahme ab 01.08.2014 und vor dem 01.01.2021 in Eigenerzeugung betreiben, sind Sie bereits anteilig an der EEG-Umlage beteiligt.

Für EEG-Anlagen und Stromspeicher, die ausschließlich aus EEG-Anlagen geladen werden, ändern sich ab 01.01.2021 die Umlageprivilegierungstatbestände. EEG-Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 30 kW sind von der Abgabe ausgenommen (sofern eine Personenidentität vorliegt). Diese Regelungen gelten auch für Anlagen, die das Förderende erreicht haben. Diese Regelung gilt erstmalig für die Abrechnung der EEG Umlage des Jahres 2021 und ist nicht rückwirkend anzuwenden.

Für KWKG-Anlagen, konventionelle Anlagen sowie Stromspeicher, die nicht ausschließlich aus EEG-Anlagen geladen werden, gelten die bisherigen Regelungen weiterhin. Mit einer installierten Leistung von maximal 10 kW sind höchstens 10.000 kWh selbstverbrauchtem Strom pro Kalenderjahr von der Abgabe ausgenommen (sofern eine Personenidentität vorliegt).

Anlagen, die in Volleinspeisung betrieben werden und somit keinen Eigenverbrauch haben, sind grundsätzlich nicht von der Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenerzeugung/Eigenverbrauch betroffen.

1. **Was passiert, wenn ich meine Bestandsanlage (Inbetriebnahme vor dem 01.08.2014) erneuere oder ersetze?**

Ab dem 01.01.2018 führt eine Erneuerung oder Ersetzung ohne Leistungserhöhung gemäß § 61g EEG 2021 zu einer EEG-Umlagepflicht in Höhe von 20 %. Im Falle einer Leistungserhöhung wird die Bestandsanlage EEG-umlagepflichtig. Die Inanspruchnahme der verminderten EEG-Umlage ist bei Einhaltung der Voraussetzungen des § 61 EEG 2021 möglich.

1. **Was ist bei einem Betreiberwechsel zu veranlassen?**

Gemäß dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung ist ein Wechsel der Person des Eigenerzeugers mit den Bestandsschutzanforderungen nach § 61e und § 61f EEG 2021 nicht vereinbar. Ein solcher Wechsel der Person liegt sowohl bei der juristischen als auch bei natürlichen Personen immer dann vor, wenn vor dem 01.08.2014 eine andere Person die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betrieben hat, als nach dem 01.08.2014.

Mit dem EEG 2021 wurde zudem geklärt, dass weiterhin ein Bestandsschutz vorliegt, wenn es sich bei dem neuen Betreiber um den Erben des ursprünglichen Betreibers handelt (§ 61h EEG 2021).

Um feststellen zu können, ob Sie für Ihre Anlage grundsätzlich EEG-umlagepflichtig sind und um ermitteln zu können, wer für die Abwicklung der Umlage zuständig ist, benötigen wir als Ihr Netzbetreiber noch weitere Informationen von Ihnen.

Bei einem Betreiberwechsel werden noch weitere Angaben benötigt, die Angaben zur EEG-Umlage sind nur ein Teil davon.

Unter <https://www.mitnetz-strom.de/online-services/download-center/anschlussnutzung> bei „Anmeldung zur Anschlussnutzung“ finden Sie die entsprechenden Vordrucke, die Sie uns bitte vollständig ausgefüllt zurücksenden.

1. **Welche Meldepflichten habe ich als Anlagenbetreiber?**

Die Meldepflichten sind aufgeteilt in Basisangaben und umlagepflichtige Strommengen. liegen uns alle erforderlichen Basisangaben vor. Bitte beachten Sie, dass Sie uns Änderungen an Ihrer Anlage bzw. Ihrem Eigenversorgungskonzept unverzüglich mitteilen müssen.

Darüber hinaus müssen jährlich die umlagepflichtigen Strommengen ermittelt werden. Bei fernauslesbaren Zählern (registrierende Lastgangmessung – RLM) greifen wir auf diese Daten zu – eine zusätzliche Meldung von Ihnen ist in der Regel nicht erforderlich.

Bei Arbeitsmessungen, die jährlich abgelesen werden, teilen Sie uns bitte bis zum 28.02. des Folgejahres die Zählerstände zum Jahresende mit. Dazu steht Ihnen unser [Zählerstandseingabeportal](https://www.mitnetz-strom.de/online-services/zählerstand-mitteilen) und das Formular [„Meldung von Strommengen mit EEG-Umlagepflicht“](https://www.mitnetz-strom.de/Media/docs/default-source/datei-ablage/mengenmeldung-eeg-umlage.docx?sfvrsn=28e0a5f9_4) zur Verfügung.

1. **Was passiert, wenn ich die Meldepflichten nicht erfülle?**

Sofern Sie uns keine Zählerstände bis zum 28.02. des Folgejahres mitteilen, wären wir gezwungen, die selbst verbrauchte Energiemenge zu schätzen. Zudem fällt in diesem Fall gemäß § 61i EEG 2021 die EEG-Umlage auf Eigenversorgung in voller Höhe (100%) an.